

**Benutzungsordnung für Calisthenics-Anlagen der Stadt Herzogenrath vom 15.06.2026**

Aufgrund von § 7 in der Verbindung mit § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV NRW S. 618) in Kraft getreten am 01. November 2025, in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Herzogenrath in seiner Sitzung am 15.06.2026 folgende Benutzungsordnung für Calisthenics-Anlagen der Stadt Herzogenrath beschlossen:

**§ 1****Allgemeines**

- (1) Die Calisthenics-Anlage ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Herzogenrath und dient dem körperlichen Training. Die Anlage darf von Jugendlichen und Erwachsenen ab einer Körpergröße von 140 cm in der Zeit von 07:00 Uhr bis zum Einbruch der Dunkelheit, spätestens jedoch bis 21:00 Uhr, benutzt werden. An der Anlage sind Schutzhelme abzulegen. Die Benutzung ist allen Personen in gleichem Maße gestattet.
- (2) Die Anlage wurde mit erheblichem finanziellem Aufwand erstellt. Es wird deshalb von allen Nutzern erwartet, dass die gesamte Anlage und die vorhandenen Geräte und Einrichtungen schonend und pfleglich behandelt werden. Auf diese Weise können die Nutzenden dazu beitragen, das Geschaffene zu erhalten.

**§ 2****Verwaltung**

- (1) Die Anlagen und die dazu gehörenden Einrichtungen und Geräte werden durch die Stadt Herzogenrath verwaltet.
- (2) Die fachtechnische Betreuung erfolgt durch das Tiefbau-, Verkehrs- und Betriebsamt. Diese umfasst insbesondere die Pflege und Instandsetzung der Anlagen und deren Einrichtungen und die Sorge für den verkehrssicheren Zustand.

**§ 3****Benutzung der Anlagen**

- (1) Bei der Benutzung der in §1 geregelten Einrichtung sind unzumutbare Störungen und Belästigungen anderer zu vermeiden.
- (2) Die Benutzung (§1) ist nur während der zugelassenen Zeiten erlaubt.

- (3) Die Einrichtung darf nicht beschädigt, verunreinigt, zweckentfremdet (insb. die Ausübung von Kampfsporttraining oder Ballsportarten sind untersagt) oder entgegen den Bestimmungen benutzt oder betreten werden.
- (4) Gegenstände oder Abfall dürfen nicht abgelagert oder außerhalb der dafür bestimmten Abfallbehälter weggeworfen werden. Das Einbringen von Hausmüll in diese Abfallbehälter ist nicht erlaubt.
- (5) Lärm, der geeignet ist, die Allgemeinheit oder einzelne zu belästigen, zum Beispiel durch Schreien, Erzeugen überlauter Geräusche oder Benutzung elektroakustischer Geräte ist nicht erlaubt.
- (6) Das Rauchen ist nicht erlaubt. Tabakwaren und Teile davon (z.B. Zigarettkippen) dürfen nicht weggeworfen werden und sind in den dafür bereitgestellten Abfallbehältern zu entsorgen.
- (7) Alkoholische Getränke dürfen nicht konsumiert oder anderen zum Verzehr überlassen werden. Angetrunkene und Betrunkene sowie Personen, die unter dem Einfluss berauschender Mittel stehen, dürfen sich in diesem Bereich nicht aufhalten.
- (8) Glasbehältnisse dürfen nicht mitgebracht werden.
- (9) Hunde dürfen nicht mitgeführt werden. Ausgenommen sind Assistenzhunde sowie Diensthunde der Polizei.
- (10) Die Calisthenics-Anlage darf ausschließlich in vollständiger und angemessener Sport- oder Freizeitbekleidung genutzt werden. Hierzu gehören insbesondere ein den Oberkörper bedeckendes Kleidungsstück, eine Hose sowie festes Schuhwerk. Die Nutzung ohne Oberbekleidung, ohne Hose oder barfuß ist untersagt.
- (11) Es ist unzulässig, Gebäude, Einrichtungen, Bäume, Wege usw. zu bekleben, zu beschreiben, zu bemalen oder zu beschädigen. Weiter ist das Anbringen von Plakaten, Schildern und Spruchbändern nicht gestattet. Ausgenommen bleiben von der Stadt Herzogenrath angebrachte Schilder, die auf die Benutzung der Anlagen hinweisen.

#### **§ 4 Einzelfälle**

In begründeten Einzelfällen kann die Stadt Herzogenrath Abweichungen von genehmigten Benutzungszeiten anordnen.

## **§ 5**

### **Haftung und Gewährleistung**

- (1) Die Benutzung der Anlagen geschieht auf eigene Verantwortung und Gefahr. Seitens der Stadt Herzogenrath erfolgt die Überlassung ohne jegliche Gewährleistung. Die Nutzenden sind verpflichtet, die Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen.
- (2) Die Nutzenden haften für alle Beschädigungen, welche durch die Benutzung der Anlagen entstehen, ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigung durch ihn, eine beauftragte Person oder Besuchende entstanden ist. Die Stadt Herzogenrath haftet nicht für abhanden gekommene oder verlorene Sachen, die von den Nutzenden eingebracht worden sind.

## **§ 6**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Geltungsbereich der Verordnung
  - 1.1. die Anlage entgegen §1 i. V. m. §3 Abs. 2 und 3 der Verordnung benutzt oder die Anlage beschädigt, verunreinigt oder zweckentfremdet benutzt.
  - 1.2. Andere bei der Benutzung unzumutbaren Störungen oder Belästigungen gem. §3 Abs. 1 der Verordnung aussetzt.
  - 1.3. entgegen §3 Abs. 4 der Verordnung Gegenstände oder Abfall ablagert, außerhalb der dafür vorgesehen Abfallbehälter wegwirft oder Hausmüll dort entsorgt.
  - 1.4. die Bestimmungen hinsichtlich des Lärms gem. §3 Abs. 5 der Verordnung missachtet oder verletzt.
  - 1.5. auf der Anlage raucht, oder Tabakwaren, bzw. deren Teile davon (z.B. Zigarettenkippen) wegwirft.
  - 1.6. entgegen §3 Abs. 7 der Verordnung alkoholische Getränke konsumiert oder anderen zum Verzehr überlässt und die Anlage betrunken, angetrunken oder unter Einfluss berauschender Mittel nutzt oder sich dort aufhält.
  - 1.7. das Mitführverbot von Glasbehältnissen auf die Anlage gem. §3 Abs. 8 der Verordnung missachtet oder verletzt.
  - 1.8. die Bestimmungen gem. §3 Abs. 9 der Verordnung zur Mitführung von Hunden missachtet oder verletzt.
  - 1.9. entgegen §3 Abs. 10 S.1 der Verordnung die Anlage nicht in vollständiger und angemessener Sport- oder Freizeitbekleidung nutzt, bzw. entgegen §3 Abs. 10 S.2 ohne Oberbekleidung, ohne Hose oder ohne geeignetes Schuhwerk die Anlage nutzt.

1.10. das Verbot gem. §3 Abs. 11 der Verordnung Plakate, Schilder, Sticker oder Spruchbändern an der Anlage anzubringen, missachtet oder verletzt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 kann gemäß § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 500,-- Euro geahndet werden.

## **§ 7 In-Kraft-Treten**

Die Benutzungsordnung der Calisthenics-Anlagen der Stadt Herzogenrath tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.